

10. Feb. 2014

Vereinbarung zwischen den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und St. Gallen über die Zuständigkeit der Ethikkommission des Kantons St. Gallen

vom 3. Dezember 2013

Der Kanton St. Gallen und der Kanton Appenzell Ausserrhoden

erlassen

in Ausführung von Art. 54 Abs. 2 des eidgenössischen Humanforschungsgesetzes vom 30. September 2011¹ und Art. 11 des eidgenössischen Stammzellenforschungsgesetzes vom 19. Dezember 2003²

als Vereinbarung:

Geltungsbereich

Art. 1. Die Vereinbarung gilt für folgende Forschungstätigkeiten:

- a) Forschung am Menschen nach dem eidgenössischen Humanforschungsgesetz vom 30. September 2011³;
- b) Weiterverwendung von biologischem Material oder gesundheitsbezogenen Personendaten zu Forschungszwecken bei fehlender Einwilligung oder Information über das Widerspruchsrecht nach dem eidgenössischen Humanforschungsgesetz vom 30. September 2011;
- b) Forschung mit embryonalen Stammzellen nach dem Stammzellenforschungsgesetz vom 19. Dezember 2003⁴.

Zuständigkeit

Art. 2. Die Ethikkommission des Kantons St. Gallen ist zuständig für die Bewilligung von Forschungstätigkeiten auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Ausserrhoden.

Einreichung des Gesuchs

Art. 3.¹ Das Gesuch um Bewilligung einer Forschungstätigkeit auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Ausserrhoden wird der Ethikkommission des Kantons St. Gallen gestellt.

² Die Ethikkommission des Kantons St. Gallen ist berechtigt, bei der Gesuchstellerin oder beim Gesuchsteller weitere Informationen einzuholen.

Entscheidung a) Zustellung

¹ SR 810.30.

² SR 810.31.

³ SR 810.30.

⁴ SR 810.31.



RRB 2013/744 / Beilage

Art. 4.¹ Die Ethikkommission des Kantons St. Gallen stellt dem Departement Gesundheit des Kantons Appenzell Ausserrhoden eine Kopie der Entscheidung zu Forschungstätigkeiten auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Ausserrhoden zu.

b) Rechtsschutz

Art. 5.¹ Entscheide der Ethikkommission des Kantons St. Gallen zu Forschungstätigkeiten auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Ausserrhoden können nach Art. 66b des Gesundheitsgesetzes des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 25. November 2007⁵ mit Rekurs beim Departement Gesundheit angefochten werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 9. September 2002⁶.

Entschädigung

Art. 6. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden leistet dem Kanton St. Gallen eine jährliche Vergütung von Fr. 6'000.–. Zahlungstermin ist der 30. Juni.

Berichterstattung

Art. 7. Die Ethikkommission des Kantons St. Gallen erstattet dem Departement Gesundheit jährlich Bericht über Entscheide zu Forschungstätigkeiten auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Ausserrhoden.

Kündigung

Art. 8. Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Vollzugsbeginn

Art. 9. Diese Vereinbarung wird ab 1. Januar 2014 angewendet.

⁵ bGS 811.1.

⁶ bGS 143.1.



RRB 2013/744 / Beilage

Herisau, 29. Oktober 2013

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Appenzell Ausserrhoden

Frau Landammann

Regierungsrätin Marianne Koller-Bohl

Der Ratschreiber

Dr. Roger Nobs

St. Gallen, 17. Januar 2014

Im Namen der Regierung
des Kantons St. Gallen

Der Präsident

Regierungsrat Stefan Kölliker

Der Staatssekretär

Canisius Braun